



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 8. Mai 2018**

**Nummer 8**

### **Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679**

**Vom 8. Mai 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes
- Artikel 2 Änderung des Brandenburgischen Statistikgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Ordensgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 5 Änderung des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 7 Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Landesdisziplinalgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes
- Artikel 16 Änderung des Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Landesaufnahmegesetzes
- Artikel 20 Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg
- Artikel 23 Änderung des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

- Artikel 24 Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Brandenburgischen Archivgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 27 Änderung des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung
- Artikel 28 Änderung des Brandenburgischen Architektengesetzes
- Artikel 29 Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes
- Artikel 30 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 31 Änderung des Brandenburgischen Pressegesetzes
- Artikel 32 Inkrafttreten

## Artikel 1

### Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

Das Brandenburgische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I Nr. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

#### Verarbeitung personenbezogener Daten“.

- b) Das Wort „speichern“ wird durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „gespeichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Daten nach Absatz 1 werden logisch getrennt nach Meldebehörden verarbeitet.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Registerbehörde darf die Daten nach § 6 nur zur Erfüllung der in § 5 genannten Aufgaben verarbeiten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 7, 8, 10 und 11 des Bundesmeldegesetzes gelten entsprechend.“

## Artikel 2

### Änderung des Brandenburgischen Statistikgesetzes

Das Brandenburgische Statistikgesetz vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)“.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die zu Befragenden sind“ durch die Wörter „Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) sind die zu Befragenden“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Personen bestehen nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die Verwirklichung der Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

## Artikel 3

### Änderung des Brandenburgischen Ordensgesetzes

§ 5 des Brandenburgischen Ordensgesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 200) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Öffentliche Stellen des Landes Brandenburg sind verpflichtet, den Vorschlagsberechtigten und der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten die für die Prüfung der Ordenswürdigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

## Artikel 4

### Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg

Das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 15 folgende Angabe vorangestellt:

„§ 14a Stiftungsakte“.

2. Dem § 15 wird folgender § 14a vorangestellt:

„§ 14a

#### Stiftungsakte

- (1) Die Stiftungsbehörde führt für jede Stiftung eine Akte. Zu dieser Akte gehören alle Unterlagen des Anerkennungsverfahrens, der Satzungsänderungsverfahren sowie der Aufsichtsführung einschließlich der behördli-

chen Beratung. Die Stiftungsakte ist von der Stiftungsbehörde bis zehn Jahre nach Erlöschen der Stiftung aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Abschluss des Liquidationsverfahrens.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 sind die Unterlagen der Jahresabrechnungsprüfung sowie zur Zusammensetzung der Stiftungsorgane 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Abschluss der Prüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Soweit die Stiftung während dieser Frist erlischt, gilt die früher endende Aufbewahrungsfrist.

(3) Das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird insoweit eingeschränkt.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 2000 (GVBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 35 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:

„§ 34 Einschränkung eines Grundrechts“.

2. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die nach § 1 Absatz 1 zuständige Verwaltungsbehörde führt für jeden Verein mit Sitz im Land Brandenburg, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, eine Akte. Zu dieser Akte gehören alle Unterlagen des Verleihungsverfahrens, der Satzungsänderungsverfahren, der Verfahren zur Ausübung des Unterrichtsrechts, des Eintragungsverfahrens sowie des Auflösungsverfahrens einschließlich die der behördlichen Beratung. Die Vereinsakte ist bis zehn Jahre nach Erlöschen des Vereins aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Abschluss des Liquidationsverfahrens.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 sind die Unterlagen zur Zusammensetzung des Vertretungsorgans 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Posteingang der schriftlichen Mitteilung nach § 3. Soweit der Verein während dieser Frist erlischt, gilt die früher endende Aufbewahrungsfrist.“

3. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

#### **Einschränkung eines Grundrechts**

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes über das Vereinsverzeichnis wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg**

§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 7

### Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2018 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden folgende Angaben zu den §§ 55 und 56 angefügt:

„§ 55 Veröffentlichung von Wahldaten im Internet

§ 56 Einschränkung eines Grundrechts“.

2. § 46 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

3. Folgende §§ 55 und 56 werden angefügt:

„§ 55

#### Veröffentlichung von Wahldaten im Internet

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter sowie die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter können den Inhalt der nach diesem Gesetz und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich im Internet veröffentlichen (zusätzliche Internetveröffentlichungen). Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten.

(2) Muster-Stimmzettel dürfen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bis einen Monat nach der Wahl im Internet veröffentlicht werden; sie dürfen nicht die Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(3) Personenbezogene Daten der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 30 Absatz 3 sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Personenbezogene Daten der Ersatzpersonen in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Absatz 3 Satz 3 sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen.

(4) Die Lösungsfristen nach Absatz 3 gelten nicht für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die in Amtsblättern, Tageszeitungen oder sonstigen Druckwerken veröffentlicht worden sind, selbst wenn die Druckwerke auch im Internet verfügbar sind.

## § 56

**Einschränkung eines Grundrechts**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

**Artikel 8****Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 98 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 98a Veröffentlichung von Wahldaten im Internet

§ 98b Einschränkung eines Grundrechts“.

2. § 92 Absatz 6 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

3. Nach § 98 werden folgende §§ 98a und 98b eingefügt:

„§ 98a

**Veröffentlichung von Wahldaten im Internet**

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Städte und Gemeinden können den Inhalt der nach diesem Gesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich im Internet veröffentlichen (zusätzliche Internetveröffentlichungen). Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungsbeziehung der Veröffentlichung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

(2) Muster-Stimmzettel dürfen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bis einen Monat nach der Wahl im Internet veröffentlicht werden; sie dürfen nicht die Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(3) Personenbezogene Daten der zu den in § 1 genannten Wahlen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach den Wahlen zu löschen. Personenbezogene Daten der Ersatzpersonen in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 50 sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen.

(4) Die Lösungsfristen nach Absatz 3 gelten nicht für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die in Amtsblättern, Tageszeitungen oder sonstigen Druckwerken veröffentlicht worden sind, selbst wenn die Druckwerke auch im Internet verfügbar sind.

#### § 98b

#### **Einschränkung eines Grundrechts**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

#### **Artikel 9**

#### **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26 S. 4) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I Nr. 12), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 72 wie folgt gefasst:

„§ 72 Einschränkung eines Grundrechts“.

2. § 66 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummer und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

3. In § 69 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

4. § 72 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 72

#### **Einschränkung eines Grundrechts**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

## Artikel 10

### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 94 werden vor dem Wort „Inhalt“ die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten,“ eingefügt.
  - b) Die Angaben zu den §§ 96 und 97 werden wie folgt gefasst:

„§ 96 Anhörung

§ 97 Auskunft an den betroffenen Beamten“.
  - c) In der Angabe zu § 98 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
2. § 94 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden dem Wort „Inhalt“ die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten,“ vorangestellt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte verarbeiten, soweit dies für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen einschließlich der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Ungeachtet des Vorrangs der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) finden die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ergänzend Anwendung.“
  - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Möglichkeit der Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.“
3. In § 95 Satz 4 werden die Wörter „Die Beihilfeakte darf für andere als Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden“ durch die Wörter „Beihilfedaten dürfen für andere als Beihilfezwecke nur verarbeitet werden“ ersetzt.
4. Die Überschrift des § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96  
Anhörung“.
5. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97  
Auskunft an den betroffenen Beamten

(1) Während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses kann der Beamte Auskunft aus seiner Personalakte auch in Form der Einsichtnahme verlangen. Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Ein-

sicht gewährt wird. Auf Verlangen werden eine vollständige Kopie oder Auszüge aus der Personalakte zur Verfügung gestellt; dies gilt entsprechend auch für den Ausdruck automatisiert gespeicherter Personalaktendaten.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gilt Absatz 1 entsprechend auch für andere Akten, die personenbezogene Daten über den Beamten enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet werden. Satz 1 findet keine Anwendung

1. für Sicherheitsakten,
  2. wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.“
6. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „für den Landespersonalausschuss, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist,“ eingefügt und das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
    - dd) In Satz 5 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „an“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
  - d) In Absatz 3 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

§ 30 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt und die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „zustimmen“ durch das Wort „einwilligen“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2, § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 62 Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

### Artikel 13

#### Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. I Nr. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8      Verarbeitung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten

§ 9      Sicherheit der Datenverarbeitung“.
  - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27     Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679“.
  - c) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29     Einschränkung von Grundrechten“.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, die gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mit den Mitteln nach § 6 Absatz 3 gewonnenen Informationen dürfen nur für den jeweiligen Erhebungszweck verarbeitet werden. Eine anderweitige Verarbeitung ist nur zulässig, wenn das zur Informationsgewinnung verwendete Mittel auch für den jeweils anderen Verarbeitungszweck hätte eingesetzt werden dürfen. Sie ist ferner zulässig im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nach § 3 Absatz 2 und in Verwaltungsverfahren, in denen die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein solcher Eingriff bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Ministers oder der Ministerin des Innern, im Falle der Verhinderung der jeweiligen Vertretung.“
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die durch den Eingriff erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes, zur Erforschung oder Verfolgung einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches sowie für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

**Verarbeitung und Verarbeitungseinschränkung  
personenbezogener Daten“.**

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Informationen, insbesondere personenbezogene Daten verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 vorliegen oder
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist.“

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung dieser Daten einzuschränken“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „nach § 38 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „nach § 33 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

**Sicherheit der Verarbeitung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde oder der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierbei sind die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie die Regelungen des materiellen Geheimschutzes einzuhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass

1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und
2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

(3) Im Falle einer automatisierten Verarbeitung sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte diese Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. diese Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. diese Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen oder ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. diese Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),

5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung dieser Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).
- (4) Werden personenbezogene Daten nicht-automatisiert oder in Akten verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, um insbesondere den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.
- (5) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (6) § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Einsichtsgewährung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Verweigerung gefährdet würde; die Gründe sind aber festzuhalten. Die antragstellende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen einer Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (der oder die Landesbeauftragte) wenden kann. Dem oder der Landesbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren. Stellt der Minister oder die Ministerin des Innern, im Falle der Verhinderung der Staatssekretär oder die Staatssekretärin, im Einzelfall fest, dass durch die Auskunft oder die Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, erhält nur der oder die Landesbeauftragte persönlich Auskunft oder Einsicht. Mitteilungen des oder der Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Wird der oder die Landesbeauftragte nach § 12 Absatz 3 Satz 3 tätig, so kann er oder sie die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.“
8. In § 14 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
9. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Parlamentarische Kontrollkommission gilt § 18 Absatz 7 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes entsprechend.“
10. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

**Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679**

- (1) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden
1. § 2 Absatz 6, die §§ 7 bis 13, 24 und 28 bis 31 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung und
2. die Artikel 1 bis 7, 22, 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung.
- § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gelten Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a bis i und t, Absatz 3 und 4, Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a, b und d bis f, Absatz 2 und 3 jeweils Buchstabe a und b sowie Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.“

11. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Recht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

### **Artikel 14**

#### **Änderung des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Das Brandenburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 Verarbeitung personenbezogener Daten“.
  - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:  
„§ 25 Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung personenbezogener Daten“.
  - c) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 Verarbeitung personenbezogener Daten“.
  - d) Nach der Angabe zu § 34 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 35 Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679  
§ 36 Einschränkung eines Grundrechts“.
  - e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 35 und 36 werden die Angaben zu den §§ 37 und 38.
3. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben
  1. die in § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde,
  2. die Beschäftigungsstelle und
  3. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des in § 25 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkts und beteiligte Behörden
 auch automatisiert verarbeiten.

- (2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben
1. die in § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der überprüften Person und der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person und die Aktenfundstelle,
  2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des in § 25 Absatz 3 Nummer 2 genannten Zeitpunkts und
  3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

auch automatisiert verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien verarbeitet werden.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen sowohl von der zuständigen Stelle als auch von der mitwirkenden Behörde nur für Zwecke

1. der Sicherheitsüberprüfung,
2. der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes),
3. parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

verarbeitet werden. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nummer 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verarbeiten, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten außerdem für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen verarbeiten, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusssachschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung verarbeiten.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Nutzung oder Übermittlung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

**Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung personenbezogener Daten“.**

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Sperrung“ durch das Wort „Verarbeitungseinschränkung“ ersetzt.

## 6. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Auskunft ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er oder sie sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (der oder die Landesbeauftragte) wenden kann.“

## b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Diesem“ die Wörter „oder dieser“ und nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

## c) In Satz 5 werden die Wörter „dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ durch die Wörter „dem oder der Landesbeauftragten“ ersetzt.

## d) In Satz 6 werden die Wörter „des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ durch die Wörter „des oder der Landesbeauftragten“ ersetzt.

## 7. § 31 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Um den Geheim- und Sabotageschutz zu gewährleisten, können sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach § 7 Absatz 2 an die nichtöffentliche Stelle übermittelt werden; sie dürfen von dieser ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet werden.“

## 8. § 33 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33

**Verarbeitung personenbezogener Daten“.**

## b) In Satz 1 werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

## c) In Satz 2 werden die Wörter „gespeichert, verändert und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

## 9. Nach § 34 werden die folgenden §§ 35 und 36 eingefügt:

„§ 35

**Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679**

## (1) Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden

1. § 2 Absatz 6, die §§ 7 bis 13, 24 und 28 bis 31 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung,
2. die Artikel 1 bis 7, 22, 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) entsprechende Anwendung.

(2) Für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gelten Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a bis i und t, Absatz 3 und 4, Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a, b und d bis f, Absatz 2 und 3 jeweils Buchstabe a und b sowie Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

**§ 36****Einschränkung eines Grundrechts**

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

10. Die bisherigen §§ 35 und 36 werden die §§ 37 und 38.

**Artikel 15****Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes**

§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 286), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2002 (GVBl. I S. 154, 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
2. In Satz 6 werden die Wörter „dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ durch die Wörter „dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (der oder die Landesbeauftragte)“ ersetzt.

**Artikel 16****Änderung des Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetzes**

§ 12 Absatz 3 des Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten nach § 4 Absatz 1 und Geodatendiensten nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 5 ist zu beschränken, soweit dadurch

1. personenbezogene Daten offengelegt und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offengelegt

würden. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenlegung der durch Satz 1 Nummer 1 und 2 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 vorliegt. Informationen, die Dritte einer Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 2 Nummer 2 und 4, Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 6 genannten Gründe abgelehnt werden.“

## Artikel 17

### Änderung des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes

§ 10 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Geobasisinformationen sind allen bereitzustellen. Personenbezogene Geobasisinformationen dürfen an öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Stellen oder der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. An Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Geobasisinformationen übermittelt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 ist darzulegen.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag bei der zuständigen Stelle sollen Geobasisinformationen in digitaler Form unter Einsatz automatisierter Abrufverfahren bereitgestellt werden. Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten ermöglichen, ist zulässig, soweit diese Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Zwecke, zu denen die Daten abgerufen werden sollen, angemessen sind. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der einzelnen Datenübermittlung gemäß Absatz 1 bleiben unberührt.“

3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Empfänger der Informationen“ durch die Wörter „die abrufende Stelle“ ersetzt.

4. Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Einrichtung eines Verfahrens zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten trifft die für die Einrichtung des Verfahrens zuständige Stelle die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die abrufende Stelle eindeutig identifiziert werden kann. Die abrufende Stelle hat zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten abrufen können. Bei Zuwiderhandlung kann der automatisierte Abruf unterbunden werden. Bei einem Abruf von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur eine objektbezogene Suche zulässig.

(7) Sämtliche Abrufe sind zu protokollieren. Hierzu zählen die abrufende natürliche Person, die Objekte, deren Daten abgerufen wurden, und das Datum des Abrufs. Die Protokolle sind ein Jahr aufzubewahren. Die in den Protokollen gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für Abrechnungszwecke und zur Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6 erforderlich ist.“

## Artikel 18

### Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

Das Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14 S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20 (weggefallen)“.

2. § 20 wird aufgehoben.

## Artikel 19

### Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Verarbeitung von biometrischen und genetischen Daten ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. § 24 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

(2) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden dürfen den mit der vorläufigen Unterbringung und Migrationssozialarbeit befassten Dritten personenbezogene Daten einschließlich der nach Absatz 1 erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme von biometrischen und genetischen Daten übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist und sich diese verpflichtet haben, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden sollen. Die Dritten haben die ihnen übermittelten Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden. § 24 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die übermittelten Daten sind mit Beendigung der vorläufigen Unterbringung oder der Tätigkeit im Rahmen der Migrationssozialarbeit nach § 12 unverzüglich zu löschen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

## Artikel 20

### Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes

§ 30 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 20) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 21

### Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

§ 22 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 35; 2014 Nr. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird aufgehoben.
2. Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, zu speichern und zu nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die Gleichstellungsbeauftragte ist auch die Dienststelle verantwortlich. § 24 Absatz 1 Satz 1 und 3 bleibt unberührt.“

## **Artikel 22**

### **Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg**

§ 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 4) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 23**

### **Änderung des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

§ 17 des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 37), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4a Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.
2. Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Übermittlung gilt § 8 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.“

## **Artikel 24**

### **Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Auskunftspflicht besteht oder eine Verarbeitung ohne Einwilligung der betroffenen Personen durchgeführt werden kann; dabei sind der Zweck, der Inhalt und der Umfang der Auskunftspflicht sowie die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren festzulegen.“
  - b) In Satz 3 Nummer 5 und 6 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt
  - c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 68 Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, als Verantwortliche personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang zu verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.“

## **Artikel 25**

### **Änderung des Brandenburgischen Archivgesetzes**

Das Brandenburgische Archivgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2)“ durch die Wörter „Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein weitergehender Auskunftsanspruch betroffener Personen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht. Die Entscheidung über das bei der Auskunftserteilung zu verwendende Format trifft abweichend von Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das zuständige öffentliche Archiv.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Löschung“ gestrichen.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Weitergehende Ansprüche Betroffener aus Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht. Die Artikel 18, 19 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung. Abweichend von Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 entscheidet das zuständige Archiv über das Format, in dem die Daten bereitgestellt werden.“

## **Artikel 26**

### **Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 9 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 14 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle oder die Pensionsbehörde darf Erkenntnisse und Beweismittel, die für die Begutachtung erforderlich sind, an die mit der Begutachtung beauftragte Person übermitteln.“

## Artikel 27

### Änderung des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

§ 7 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) wird aufgehoben.

## Artikel 28

### Änderung des Brandenburgischen Architektengesetzes

§ 21 des Brandenburgischen Architektengesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erheben, speichern und“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „der oder die Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden sollen.“
3. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Architektenkammer ist berechtigt, Daten aus den Architektenlisten und den Verzeichnissen nach § 2 Absatz 3, § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 2 Absatz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten zu übermitteln und von diesen einzuholen.“
4. Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen der Löschung nach § 6 ist die Verarbeitung aller bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherter Daten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) einzuschränken. Die Verarbeitung von Angaben über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren ist in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung einzuschränken.

(6) Rügen nach § 26 und Verweise nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat.“

## Artikel 29

### Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes

§ 21 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 4) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erheben, speichern und“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „der oder die Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden sollen.“

3. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ingenieurkammer ist berechtigt, Daten aus der Ingenieurliste und den Verzeichnissen nach § 2 Absatz 3, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 2 und § 33 Absatz 5, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 2 Absatz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten zu übermitteln und von diesen einzuholen.“

4. Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen der Löschung nach § 6 ist die Verarbeitung aller bei der Ingenieurkammer über die betroffene Person gespeicherter Daten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) einzuschränken. Die Verarbeitung von Angaben über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren ist in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung einzuschränken.“

(6) Rügen nach § 26 und Verweise nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat.“

### Artikel 30

#### Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16, 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder auf eigenen Geräten in der Schule“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder des“ gestrichen und das Wort „Betroffenen“ jeweils durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch die Wörter „zu protokollieren“ ersetzt.
- e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ohne Einwilligung der betroffenen Person ist eine Verarbeitung für andere Zwecke auf der Grundlage von § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.“

f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal,
  2. die Verarbeitung gemäß Nummer 1 durch Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal außerhalb der Schule oder durch eigene Datenverarbeitungsgeräte innerhalb der Schule,
  3. die Datenübermittlung,
  4. die Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und Speicherdauer von personenbezogenen Daten,
  5. die Datensicherung,
  6. die automatisierte Datenverarbeitung,
  7. die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und
  8. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu dem jeweils Verantwortlichen.“
2. § 65a Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 66 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2, 4 und 7 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
  - b) In Satz 9 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

### **Artikel 31**

#### **Änderung des Brandenburgischen Pressegesetzes**

Das Brandenburgische Pressegesetz vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 162), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16a wie folgt gefasst:

„§ 16a Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken“.

2. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

#### **Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken**

(1) Soweit Unternehmen der Presse und deren Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch bei Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Im Übrigen findet § 29 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Anwendung.“

**Artikel 32**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Potsdam, den 8. Mai 2018

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

---

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg